

Senatsvorlage-Nr. S-340/2017

- zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren -

1. Gegenstand des Antrages: Ausführungsvorschriften zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 Wohnraumförderungsgesetz (Antragsbefugnis für die Erteilung von WBS für Geflüchtete - AV zu § 27 Absatz 2 WoFG)
2. Berichterstatterin: Senatorin Lompscher
3. Beschlussentwurf:
  - I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingebrachten Senatsvorlage Nr. S-340/2017 über Ausführungsvorschriften zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) (Antragsbefugnis für die Erteilung von WBS für Geflüchtete - AV zu § 27 Absatz 2 WoFG.
  2. Die Vorlage ist zunächst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten. Der Rat der Bürgermeister wird gebeten, seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.
  3. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.
- II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.
- III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen zu bearbeiten.

#### 4. Begründung:

- a) Berlin hat im belegungsgebundenen Wohnungsbestand nach dem zeitlichen Auslaufen der Ausführungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (AV-WoBindG) vom 18. April 1985 (ABl. S. 1116) keine neuen umfänglichen Verwaltungsvorschriften zur Regelung des Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) installiert. Dies war nicht zwingend notwendig, da die allgemeinen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der genannten Rechtsgrundlagen im gebundenen Wohnungsbestand „eingespielt“ und in der Regel durch die ständige Rechtsprechung bestätigt waren. Eventuell dennoch notwendige Verfahrens-anpassungen wurden im Rahmen bilateraler Absprache der für das Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für die Kontrolle und Umsetzung der wohnungsbindungsrechtlichen Vorschriften zuständigen bezirklichen Wohnungsämtern umgesetzt. Nur in wenigen Ausnahmen grundsätzlicher Bedeutung, so zum Beispiel bei der für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) erforderlichen Einkommensermittlung nach §§ 20 bis 24 WoFG oder der Festlegung der maßgeblichen Wohnungsgröße einer gebundenen Wohnung nach § 27 Absatz 4 WoFG wurde bzw. musste zentral durch den Senat (auf Vorlage der für das Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung) auf den nach § 6 Abs. 1 AZG vorgesehenen Erlass von Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen werden um ein - insbesondere - von außen nachvollziehbares Verwaltungsverfahren darzustellen.
- b) Eine weitere Regelung von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung ist mit der in Rede stehenden Vorlage beabsichtigt und notwendig, da sich Probleme bei der Anerkennung einer Antragsberechtigung im Antragsverfahren auf Ausstellung eines WBS nach § 27 Absatz 2 WoFG bei Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen ergeben haben. Vordringlich bei Asylsuchenden, denen im Rahmen des Asylverfahrens (nur) ein subsidiärer Schutz vor Abschiebung seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gewährt wurde, denen aber noch kein aufenthaltsrechtlicher Titel seitens der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt werden konnte, bestehen Unsicherheiten über deren WBS-Berechtigung.
- c) Flüchtlinge, die nach Deutschland gelangen und einen Asylantrag stellen, durchlaufen ein zentral beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchzuführendes entsprechendes Prüfungsverfahren.  
Ein Asylrecht im Sinne des Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz erhalten nur die wenigsten Asylbewerber, selbst wenn sie aus ihrer Sicht als politisch Verfolgte in ihrem Heimatland aus demselben geflohen sind. Durch Art. 16a Abs. 2 GG können Asylbewerber, die aus einem EU-Mitgliedstaat eingereist sind, kein Asylrecht erhalten. Da fast alle Asylbewerber auf dem Landweg nach Deutschland kommen, wird der Asylantrag insoweit zumeist abgelehnt.

Gleichwohl kann das BAMF aufgrund der Fluchtgründe einen anderweitigen Schutzstatus zuerkennen.

Ist beispielsweise der Asylbewerber „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ geflohen, kann das BAMF die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz zuerkennen. Wenn die Verfolgungsgründe nicht vorliegen, aber dem Asylbewerber in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts), kann das BAMF sog. subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz zuerkennen.

In diesen Fällen wird jeweils der Asylantrag aus dem oben benanntem Grund abgelehnt, gleichzeitig aber oft eine Schutzberechtigung im Sinne von § 3 Abs. 1 oder § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt. Wenn diese Entscheidung vom BAMF getroffen wurde, wird in diesen Fällen durch die Berliner Ausländerbehörde gemäß § 25 Abs. 2 Aufenthaltgesetz – AufenthG - eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt; gleichzeitig gilt ab der positiven Entscheidung des BAMF über die Schutzberechtigung der Aufenthalt als erlaubt im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Schutzberechtigte genießen unabhängig von ihrem Status als Asylberechte, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft oder mit zuerkanntem subsidiären Schutz mit der Entscheidung des BAMF alle aufenthaltsrechtlichen Vorteile im Bundesgebiet.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die Prüfung hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit beim BAMF durchgeführt, und im Anschluss daran (nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung der vom Geflüchteten vorgelegten Ausweispapiere) die Aufenthaltserlaubnis über zunächst drei Jahre von der Ausländerbehörde Berlins bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben. Zwischen der Entscheidung des BAMF und der final ausgestellten Aufenthaltserlaubnis entsteht, bedingt durch die hohe Anzahl an Verfahren und durch die technisch notwendigen Schritte bei der Bundesdruckerei, eine zeitliche Lücke von nicht selten mehreren Monaten.

- d) Die Ausführungsvorschrift soll sicherstellen, dass Flüchtlingen, denen ab der positiven Entscheidung des BAMF über deren Schutzberechtigung ein Aufenthalt in Deutschland erlaubt ist und denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis per Gesetz zusteht, die Wartezeit auf einen WBS verkürzt wird, so dass sie nicht mehr bis zur Aushändigung der im Ausweis dokumentierten langfristigen Aufenthaltserlaubnis warten müssen.
- e) Die Ausführungsvorschriften füllen die rechtlich in § 27 Abs. 2 Satz 2 WoFG vorgegebenen unbestimmten Tatbestände, die als Voraussetzung für die Erteilung eines WBS festgeschrieben wurden, aus.

Nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 2 WoFG sind Wohnungssuchende antragsberechtigt,

„die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen (...) auf längere Zeit einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen.“

Wenn durch das BAMF eine Schutzberechtigung im Sinne von § 3 Abs. 1 oder § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wird oder weil er als Asylberechtigter anerkannt ist, ist die Berliner Ausländerbehörde gemäß § 25 Abs. 1 bzw. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - verpflichtet (vorbehaltlich der vom Bund vorgenommenen Prüfung der vom Geflüchteten vorgelegten Ausweispapiere), eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre zu erteilen. Gleichzeitig gilt ab der positiven Entscheidung des BAMF über die Schutzberechtigung der Aufenthalt als erlaubt im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Schutzberechtigte, egal ob Asylberechtigte, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft oder mit zuerkanntem subsidiären Schutz genießen mit der Entscheidung des BAMF alle aufenthaltsrechtlichen Vorteile im Bundesgebiet.

Zusätzlich ist es Geflüchteten mit subsidiärem Schutz erlaubt, anders als im Asylverfahren, jede Erwerbstätigkeit auszuüben. Aus diesem von Gesetzes wegen zugestandenen erlaubten Aufenthalt lässt sich zudem auch zweifelsfrei die Prognose ableiten, dass diese Personen sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des WoFG aufhalten werden.

Diese Interpretation wird auch aus völkerrechtlicher Perspektive unterstützt. Das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) ist innerstaatlich in Deutschland auch in der Weise verbindlich, als sie unmittelbar durchsetzbare Rechtspositionen gewährt. Dazu gehört auch der Art. 21 GFK. Dort heißt es wörtlich: "Hinsichtlich des Wohnungswesens werden die vertragsschließenden Staaten insoweit, als diese Angelegenheit durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung öffentlicher Behörden unterliegt, den sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird (Schlechterstellungsverbot)."

Ein Flüchtling nach der GFK ist aber jeder, der von den zuständigen Stellen des Mitgliedsstaates - in Deutschland dem BAMF - als Flüchtling anerkannt worden ist. Danach reicht also die bestandskräftige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG aus, d.h. der BAMF- Bescheid. Die (weitere) förmliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird völkerrechtlich hingegen nicht vorausgesetzt. Deshalb hat der deutsche Gesetzgeber in § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG auch geregelt, dass der Aufenthalt schon vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt, um nicht Vergünstigungen wie volle Sozialleistungen, das Recht zu arbeiten oder die Gleichstellung im Wohnungswesen zu verhindern, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Dies wird mit der von der Berliner Ausländerbehörde ausgestellten förmlichen und gesiegelten Bescheinigung, mit der den Geflüchteten ein rechtmäßiger und erlaubter Aufenthalt bescheinigt wird, nachgewiesen.

Aus diesem Grunde sind die in der Anlage beigefügten AV zu § 27 Absatz 2 WoFG zu erlassen.

5. Rechtsgrundlage/Grundlage für die Zuständigkeit des Senats:  
Art. 67 Abs. 2 Satz 2 Verfassung von Berlin, § 6 Abs. 1 AZG, § 27 Absatz 2 WoFG
  
6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:  
Es ist keine Gleichstellungsrelevanz erkennbar.
  
7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine
  
8. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine
  
9. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.
  
10. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:	Mitzeichnungsverzicht
Senatsverwaltung für Inneres und Sport:	I.V. Gaebler, 12.04.2017
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:	I.V. Gerlach, 24.03.2017

L o m p s c h e r  
.....

**Ausführungsvorschrift  
zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes  
über  
die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)  
(Antragsbefugnis für die Erteilung von WBS für Geflüchtete-  
AV zu § 27 Absatz 2 WoFG)**

Vom ...

SenStadtWohn IV A 3

Telefon: 90139 4770 oder 90139 0, intern: 9139 4770

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) werden zur Ausführung des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

**§ 1 - Antragsberechtigung (§ 27 Absatz 2 WoFG)**

Eine Antragsberechtigung im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG liegt auch vor, wenn die Wohnungssuchenden eine Bescheinigung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach den folgenden Mustern vorlegen können.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 006022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Bearbeitung:  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer  
Etage  
Telefon (030) 90269 -  
Fax (030) 9028 -  
Vermittlung (030) 90269 - 0  
Intern (9269)  
E-Mail:  
@labo.berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/lab0/abh>

Datum 15.11.2016

## BESCHEINIGUNG

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am ..... Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B, EG) Platz, bis Ihre Wartenummer ..... auf der Anzeigetafel erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag



**Verkehrsverbindung**  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte

 Westhafen  
 Anhalter Str.  
 147, 221

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

**Rechtskennzahl:**  
1300000

**Bankverbindung:**

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE371001000100001021102  
BIC PBNKDE33



Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 006022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Bearbeitung:  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer  
Etagé  
Telefon (030) 90269 -  
Fax (030) 9028 -  
Vermittlung (030) 90269 - 0  
Intern (9269)  
E-Mail: @labo.berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/lab0/abh>  
Datum 15.11.2016

### BESCHEINIGUNG

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 die Asylberechtigung anerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am um Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B, EG) Platz, bis Ihre Wartenummer auf der Anzeigetafel erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag

Dienststempel-  
abdruck

Verkehrsverbindung  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte



Westhafen



Amrumer Str.



147, 221

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:  
029900

Bankverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE37100100100001021102  
BIC PBNKDEFF100



Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV G - 006022000481  
(Mustermann-EDS, \*03.03.1966)

Bearbeitung:  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer  
Etagé  
Telefon (030) 90269 -  
Fax (030) 9028 -  
Vermittlung (030) 90269 - 0  
Intern (9269)  
E-Mail: @labo.berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/lab0/abh>  
Datum 15.11.2016

## BESCHEINIGUNG

Herrn Max-EDS Mustermann-EDS, geb. 03.03.1966, wird hiermit bescheinigt, dass mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.11.2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Diese Bescheinigung gilt als Bestätigung des erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG und ist in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 01.09.2016 gültig.

Die Erwerbstätigkeit ist gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin ist erforderlich. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 15.02.2018.

Unabhängig von der Gültigkeit dieser Bescheinigung sprechen Sie bitte trotzdem am um Uhr bei meiner Behörde vor. Am Tag der Vorsprache nehmen Sie bitte im Warteraum A 5.2 (Haus B; EG) Platz, bis Ihre Wartenummer auf der Anzeigetafel erscheint. Sollten die notwendigen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erhalten Sie ggf. eine Vorladung zu einem früheren Termin.

Im Auftrag

Dienstsigel-  
abdruck

Verkehrsverbindung  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte

Westhafen  
 Amrumer Str.  
 147, 221

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 10:00-18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Behördenkennzahl:  
029900

Bankverbindung:  
Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE37100100100001021102  
BIC PBKDEFF100

## **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom .... 2017 in Kraft.  
Sie treten mit Ablauf des ..... 2022 außer Kraft.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

.....  
Regierender Bürgermeister

.....  
Senatorin für Stadtentwicklung  
und Wohnen